



Zur Behandlung im	Datum	Status	Abstimmung Ja / Nein / Enthalt.
Bauausschuss	05.09.2013	öffentlich	/ /
Stadtrat	11.09.2013	öffentlich	/ /

Gegenstand: Lärmaktionsplanung der Stufe 2, Endbericht
Beschlussfassung

Beschlussantrag: Der Stadtrat beschließt den Endbericht zur Lärmaktionsplanung der Stufe 2, bestehend aus dem Endbericht einschließlich Anlagen in der Fassung vom 05. August 2013.

Anlagen: Behandlung der eingegangenen Hinweise und Anregungen
(Anlage 1)
Inhaltsverzeichnis (Anlage 2)

Verantwortlich:

Stadtbauamt
Berichterstatter: Ina Nicolai

Grundlagen:

- § 3 Absatz 3 Nummer 1 der Hauptsatzung
- EU-Umgebungslärmrichtlinie Nr. 2002/49/EG vom 25.06.2002 (in nationales Recht umgesetzt über das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG §§ 47 a-f und die Verordnung zur Lärmkartierung (34. Bundes-Immissionsschutzverordnung BImSchV))
- Informationsbroschüre des Freistaates Sachsen mit Hinweisen für die Lärmaktionsplanung

Vorherige Beschlüsse:

S 53/2013 vom 24.04.2013

Wer wird zur Beratung hinzugezogen?

ingenieurbüro DR: BRENNER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH, vertreten durch Herrn Dr. U. Frost und Frau Dipl.-Ing. I. Weise
Sachgebietsleiterin Stadtplanung, Frau Friedrich

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

- Bemerkung:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können noch keine Aussagen über die Höhe der entstehenden Kosten im Rahmen der Realisierung der einzelnen Handlungsempfehlungen gemäß der Maßnahmenplanung getroffen werden. Die Verwaltung wird dazu jedoch einen angemessenen Kostensatz innerhalb der Haushaltplanung der Stadt Riesa für die Jahresscheiben 2014 bis 2017 berücksichtigen, um die Gewährleistung mit Beschlussfassung des vorliegenden Endberichtes sicher zu stellen. Auf Grund der unterschiedlichen Maßnahmefelder können noch keine konkreten Produktkonten benannt werden. Die endgültigen Informationen werden durch zeitgemäße Vorstellungen in den zuständigen Gremien erfolgen.

Zuständiges Amt:

Stadtbauamt Unterschrift der Amtsleiterin (Ina Nicolai)	Unterschrift des zuständigen Fachbürgermeisters Tilo Lindner
Datum:	Datum:

Mitwirkende Ämter:

Justiziariat (Andreas Schlichter)	Datum:	Handzeichen
-----------------------------------	--------	-------------

Datum:

Unterschrift: Oberbürgermeisterin

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa hat in seiner Sitzung am 24. April 2013 den Beschluss für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Lärmaktionsplanung der 2. Stufe gefasst (Beschluss S 53/2013). In Anlehnung an das öffentlich-rechtliche Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat die öffentliche Auslegung vom 06. Mai 2013 bis einschließlich 07. Juni 2013 stattgefunden. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgenommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Lärmaktionsplanung der 2. Stufe, bestehend aus dem Zwischenbericht einschließlich Anlagen in der Fassung vom 22. März 2013, sind zu Ihrer Information als **Anlage 1** dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Diese Stellungnahmen und Hinweise wurden durch das beauftragte Planungsbüro in Abstimmung mit der Verwaltung geprüft und bewertet. Im Ergebnis dessen konnte festgestellt werden, dass sich daraus keine Veränderungen bzw. Ergänzungen der vorliegenden Planunterlagen erforderlich machen.

Diesbezüglich liegt das aktuelle Planmaterial als Endbericht "Lärmaktionsplan der 2. Stufe", Stand 05. August 2013 zur Beschlussfassung vor.

Auf Grund der umfänglichen Betrachtungsfelder gemäß Inhaltsverzeichnis (**s. Anlage 2**) erfolgt die Auslage eines kompletten Plansatzes im Hauptamt, Büro für Stadtratsangelegenheiten, 1. OG, Zimmer 1.13 zu den nachfolgend aufgeführten Zeiten

montags bis donnerstags	von 9.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Anmeldung zur Einsicht aus.

Erörterung Lärmaktionsplanung 2013 (2. Stufe)

Behandlung der eingegangenen Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung 2013 (Bericht vom 22.03.2013)

Beteiligungen TÖB	Öffentliche Auslegung
Landratsamt Meißen Dezernat Technik	BUND Landesverband Sachsen e. V. Regionalgruppe für eine lebenswerte Umwelt Riesa c/o Jan Niederleig, P.-Greifzu-Straße 13, 01591 Riesa
Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Meißen	Heinz und Ursula Türke, Bahnhofstraße 14, 01587 Riesa
Stadtverwaltung Riesa Stadtbauamt Hoch- und Tiefbau	Klaus-Dieter und Doris Bunzel, Dr.-Schneider-Str. 39b, 01589 Riesa

Folgende beteiligte Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und private Personen gaben eine Stellungnahme ab:

Erörterung Lärmaktionsplanung 2013 (2. Stufe)

Behandlung der eingegangenen Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung 2013 (Bericht vom 22.03.2013)

Beteiligungen TÖB	Öffentliche Auslegung
Landratsamt Meißen Dezernat Technik	BUND Landesverband Sachsen e. V. Regionalgruppe für eine lebenswerte Umwelt Riesa c/o Jan Niederleig, P.-Greifzu-Straße 13, 01591 Riesa
Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Meißen	Heinz und Ursula Türke, Bahnhofstraße 14, 01587 Riesa
Stadtverwaltung Riesa Stadtbauamt Hoch- und Tiefbau	Klaus-Dieter und Doris Bunzel, Dr.-Schneider-Str. 39b, 01589 Riesa

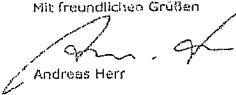
Folgende beteiligte Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und private Personen geben eine Stellungnahme ab:

Nr.	Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Private	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung/Beschlussvorschlag
1	Landratsamt Meißen Dezernat Technik Amt für Forst u. Kreis-entwicklung PF 10 01 52 01651 Meißen	11.06.2013 Seite 1/5	<p>Landratsamt Meißen Dezernat Technik</p> <p>Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen</p> <p>Stadtverwaltung Riesa Postfach 10 00 83 01571 Riesa</p> <p>28. JUNI 2013</p> <p>26.7.13</p> <p>Anhörung Träger öffentlicher Belange Entwurf Lärmaktionsplan Stufe 2 der Stadt Riesa</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der vorliegende Entwurf der Lärmaktionsplanung Stufe 2 der Stadt Riesa wurde seitens der Fachbereiche vorbeugender Gesundheitsschutz, Immissionsschutz sowie durch den Straßenbaulasträger für Kreisstraßen geprüft. In den nachfolgenden Gilde- rungspunkten erhalten Sie Anregungen und Hinweise.</p> <p>1. Belange Immissionsschutz</p> <p>Aus Immissionschutzrechtlicher Sicht wird dem Lärmaktionsplan Stufe 2 zugestimmt.</p> <p>Hinweis zum Schienenverkehr: Der Schienenverkehrslärm sollte vor allem durch den Ausbau der Strecken für höhere Geschwindigkeiten und zunehmenden Güterverkehr weiterhin betrachtet werden.</p> <p>2. Belange vorbeugender Gesundheitsschutz</p> <p>Zur Beurteilung wurden uns in o. g. Sache ein Zwischenbericht mit 3 Anlagen (Lärmkartierung Straßenverkehr, Lärmkartierung Schienenverkehr, Gebäudelärmkarten und Maßnahmenübersicht Straßenverkehr) der Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH Dresden vom 22.03.2013 zugesandt.</p> <p>Es wurden bereits in der Stellungnahme des Landratsamtes von 17.01.2013 für den o. g. Planungsentwurf allgemeine Erläuterungen und Hinweise gegeben.</p> <p>Telefonatlas Landratsamt Meißen Postfach 10 01 52, 01651 Meißen Sprechstelle Montag, 08.00-09.00 Uhr bis 3.16.2013 097 Sprechstelle Dienstag, 08.00-09.00 Uhr bis 3.16.2013 097 BIC: STADTADM11 Sprechstelle Donnerstag, 08.00-09.00 Uhr bis 3.16.2013 097 BIC: STADTADM11 Innenauf- B-Mall: Sprechstelle Freitag, 08.00-09.00 Uhr bis 3.16.2013 097 BIC: STADTADM11 Kontakt zu den Sprechstunden sowie zu den verdeckten Nachnamen</p> <p>Sprechzeiten: Mo: 7.30-12.00 Uhr Di: 7.30-12.00 Uhr u. 14.00-18.00 Uhr Mi: 7.30-12.00 Uhr Do: 7.30-12.00 Uhr, 14.00-17.00 Uhr Fr: 7.30-12.00 Uhr Sa: 7.30-12.00 Uhr</p>	

Nr.	Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Private	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung/Beschlussvorschlag
1	Landratsamt Meißen Dezernat Technik Amt für Forst u. Kreis-entwicklung PF 10 01 52 01651 Meißen	11.06.2013 Seite 2/5	<p style="text-align: center;">2</p> <p>In der EG-Umgebungslärmrichtlinie bzw. dem BlmSchG sind generell zwei Durchgänge, die <u>Lärmkartierung</u> sowie die sich jeweils daran anschließende <u>Lärmaktionsplanung</u> vorsehen.</p> <p>Lärmaktionspläne regeln Lärmprobleme und Lärmwirkungen für Orte in der Nähe bestimmter Hauptverkehrsstraßen (> 6 Mio. Kfz/Jahr), Hauptseisenbahnstrecken (> 60000 Züge/Jahr) und Großflughäfen sowie für Ballungsräume mit mehr als 250000 Einwohnern. Die Frist für deren Aufstellung nach § 47d der BlmSchG war der 18. Juli 2008. Gleiches gilt bis zum 18. Juli 2013 für sämtliche Ballungsräume (>100000 Einwohnern) sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen (> 3 Mio. Kfz/Jahr) und Hauptseisenbahnstrecken (>30000 Züge/Jahr). Nach § 47c (4) BlmSchG werden die Lärmkarten mindestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung überprüft und bei Bedarf überarbeitet.</p> <p>Diese Richtlinie soll auch eine Grundlage für die Einführung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Lärmreduzierung bei den wichtigsten Lärmquellen darstellen; dies sind insbesondere Straßen-, Schienenfahrzeuge, Flugzeuge, Geräte die für die Verwendung im Freien vorgesehen sind, Ausrüstungen für die Industrie sowie ortsbewegliche Maschinen.</p> <p>Belästigungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen sind nicht die Folge des Lärms einzelner Verkehrsträger, sondern von bestehenden Lärmquellen, die sich aus der Überlagerung der verschiedenen Lärmquellen bilden. Nur eine akzeptanzbezogene Betrachtung der tatsächlich bei den Betroffenen auftretenden Gesamtlärmpegel gewährleistet einen sachgerechten Gesundheits- und Lärmschutz, wie er auf der Grundlage des Grundgesetzes und des BlmSchG gefordert wird.</p> <p>In den gesetzlichen Vorgaben zur Lärmkartierung bzw. der Lärmaktionsplanung wurden <u>keine Festlegungen zu Grenzwerten</u> getroffen, ab denen Belastungen als inakzeptabel galten, sondern lediglich auf „relevante Grenzwerte oder andere Kriterien“ (§ 47d (1) BlmSchG) abgestellt. Eine Einordnung der Pegel hinsichtlich ihrer Bedeutung für den menschlichen Organismus erfolgt deshalb entsprechend der Empfehlung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie anhand der im „Sondergutachten Umwelt und Straßenverkehr“ durch den Rat von Sachverständigen für Umweltfragen vorgenommenen Bewertung (Deutscher Bundestag Drucksache 15/5900 vom 28.06.2005).</p> <p>Die vorgeschlagenen Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung liegen zwischen $L_{den} \geq 65 \text{ dB(A)}$ / $L_{night} \leq 55 \text{ dB(A)}$ (kurzfristig, zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen) und $L_{den} \leq 55 \text{ dB(A)}$ / $L_{night} \leq 50 \text{ dB(A)}$ (langfristig, zur Vermeidung von erheblichen Belästigungen).</p> <p>Für die primäre Prävention von subklinischen adversen Gesundheitswirkungen infolge nächtlicher Lärmbelastung wird vom „European Centre for Environment and Health, Bonn Office“ der WHO empfohlen, dass die Bevölkerung nachts keinem höheren mittleren Schalldruckpegel als $L_{night} \leq 40 \text{ dB(A)}$ ausgesetzt sein sollte. Dieser Wert kann als gesundheitlich abgeleiteter Grenzwert der „Night Noise Guidelines (NNG)“ angesehen werden, der notwendig ist, um die Allgemeinbevölkerung einschließlich der empfindlichsten Gruppen wie Kinder, chronisch Kranke und Ältere vor den adversen Wirkungen des Nachtlaums zu schützen.</p>	<p>Für die einzelnen Lärmarten gelten eigene Berechnungsvorschriften und sie sind somit getrennt zu betrachten. Die Lärmaktionsplanung der Stadt Riesa behandelt ausschließlich die Themen Straßen- und Schienenverkehrslärm. Eine kumulative Betrachtung unterschiedlicher Lärmarten (Straße, Schiene) ist laut EU-Umgebungslärmrichtlinie und deren Berechnungsvorschriften nicht durchzuführen.</p>

Nr.	Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Private	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung/Beschlussvorschlag
1	Landratsamt Meißen Dezernat Technik Amt für Forst u. Kreis-entwicklung PF 10 01 52 01651 Meißen	11.06.2013 Seite 3/5	<p>Des Weiteren wird ein Interims-Zielwert (IT) L_{night} ab 20 von 55 dB (A) genannt, der als Minimalziel angestrebt werden sollte, wenn der NNG-Wert von 40 dB (A) kurzfristig nicht zu erreichen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass <i>dieser Wert kein gesundheitlich abgeleiteter Grenzwert ist</i>. Empfindliche Gruppen können bei dieser Lärmbelastung nicht hinreichend geschützt werden. Der IT-Wert sollte von den politischen Entscheidungsträgern daher nur als <i>Übergungsziel</i> in lokalen oder überregionalen Ausnahmesituationen verstanden werden.</p> <p>Weder der <i>L_{night}</i> noch <i>L₁₀</i> stellt einen „Indikator für die Belastung“ dar. Jeder dieser Pegel ist ein Mittelwert, der sich durch Addition von Lärmpausen und Vorbeifahrtspiegel ergibt, obwohl während der Nacht Vorbeifahrtspiegel (und nicht Lärmpausen) zu Aufweckreaktionen führen.</p> <p>Die o. g. empfohlenen Werte ersetzen nicht die anderen gesetzlichen Richt- und Orientierungswerte. Für Abschätzungen bei der städtebaulichen Planung sind die Hinweise im Beiblatt 1 der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ (Teil 1) sowie die TA Lärm und die 16. BImSchV erforderlich.</p> <p>Ein wichtiger Baustein für den Lärmschutz in der Verkehrs- und Bauleitplanung sind die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“. Diese liegen je nach Nutzungsort zwischen 45 - 65 dB(A) tags und 35 - 55 dB(A) nachts und damit in einem aus Sicht des Gesundheitsschutzes sinnvollen Bereich.</p> <p>In der Bundesrepublik Deutschland existieren keine Grenzwerte, die zur zwingenden Realisierung von Maßnahmen zur Minderung des Straßenverkehrslärms an bereits bestehenden Straßen herangezogen werden können. Die 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen und Schienenwegen heranzuziehen. Sie sieht Immissionsgrenzwerte je nach Nutzungsort zwischen 57 und 69 dB(A) tags und zwischen 47 und 59 dB(A) nachts vor. Diese Werte liegen über den für die jeweiligen Gebiete geltenden Immissionsrichtwerten der TA Lärm und auch über den nächtlichen Verkehrslärmwerten der DIN 18005.</p> <p>Die TA Lärm enthält Immissionsrichtwerte und gilt für Anlagen, die den Anforderungen des Zweiten Teils des BImSchG unterliegen. Bau und Änderung von Straßen und Schienenwegen unterliegen den Anforderungen des Vierten Teils des BImSchG. In den Immissionsrichtwerten ist somit der Verkehrslärm nicht mit enthalten. Diese Immissionsgrenzwerte liegen je nach Nutzungsort zwischen 45 und 70 dB(A) tags und zwischen 35 und 70 dB(A) nachts.</p> <p>Im Zwischenbericht wurden die Belastungen durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten und Betroffenheitsanalysen ermittelt und konkrete Maßnahmen ausgearbeitet, um die Lärmbelastung zu verringern bzw. nicht weiter ansteigen zu lassen. In die Lärmberechnungen sind jedoch nur die Lärmmquellen von Straßen- und Schienenverkehr eingeflossen. Nach der EG-Umgebungslärmrichtlinie Artikel 3 Pkt. a „Umgebungslärm“ und Anhang IV Pkt. 8 sowie § 47b Pkt. 1 BImSchG sollen strategische Lärmkarten auch für Industrie- und Gewerbelärm erstellt und berücksichtigt werden.</p> <p>Nach den schalltechnischen Berechnungen des Büros Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH Dresden werden die höchsten Pegel an Wohngebäuden entlang der folgender Straßen ermittelt:</p>	<p>Gewerbe- und Industrielärm werden über die anlagenbezogenen Regelungen des BImSchG und der TA Lärm behandelt. Die gesetzlichen Anforderungen an diese Anlagen sind in Genehmigungsverfahren fixiert und unterliegen der Überwachung durch die zuständigen Behörden. In den §§ 47 a – f BImSchG sind keine weitergehenden Anforderungen enthalten. Aus diesem Grund ist eine Lärmaktionsplanung nicht erforderlich.</p>

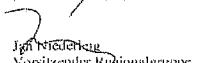
Nr.	Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Private	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung/Beschlussvorschlag
1	Landratsamt Meißen Dezernat Technik Amt für Forst u. Kreis-entwicklung PF 10 01 52 01651 Meißen	11.06.2013 Seite 4/5	<p style="text-align: center;">4</p> <p>Straßenverkehrslärm</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strehauer Straße/ Lauchhaminer Straße - Ortsdurchfahrt Oelsitz - Chemnitzer Straße/ Lange Straße/ Grenzstraße - Berliner Straße - F.-List-Straße - R.-Koch-Straße/ A.-Bebel-Straße <p>Schienenverkehrslärm</p> <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungsstraße (Canitz) - Weidaer Straße, R.-Luxemburg-Straße - Am Guckitz <p>Festgestellt wurden Werte die über 65 dB (A) im Tagesmittel (24 h) und über 55 dB (A) in den Nachtstunden liegen. Für die ermittelten Bereiche mit sehr hoher Straßenverkehrslärmbelastung sind Maßnahmen zur Lärminderung vorgestellt worden. Minderungsmaßnahmen für den Schienenverkehrslärm werden als stark begrenzt eingeschätzt, ein konkretes Maßnahmenkonzept wird nicht vorgeschlagen.</p> <p>Die in der „Übersicht Maßnahmen“ gegebene Empfehlungen zur Lärminderung reichen aus der Sicht des vorliegenden Gesundheitsschutzes nicht aus. Bei einer vorhandenen Lärmbelastung von über 70 dB (A) soll der Lärmpegel durch Reduzierung der Geschwindigkeit (Tempo 30 km/h von 22 – 6 Uhr), Deckensanierung, Straßenraumgestaltung und Verkehrsrerichtung gesenkt werden. In der Summe wird dadurch aber nur eine Lärminderung von ca. 3 - 5 dB (A) erreicht. Diese Maßnahmen sind aus unserer Sicht in Verbindung mit den oben genannten Richtwerten nicht ausreichend.</p> <p>Zusammenfassend ergeben sich für das betrachtete Gesamtgebiet (alle Ortsteile) vgl. Tab. 6 – Wirkungsprognose – S. 31 durch die geplanten Minderungsmaßnahmen Lärminderungen von 5 – 6,4 % (Lärmintervall bis 70 dB(A)) am Tag und 1,5 – 9,1% (Lärmintervall bis 60 dB (A)) und 58,4 %, 90,7 % (Lärmintervall bis 70 dB (A)) in der Nacht. Aus unserer Sicht sind diese Minderungen unzureichend, da auch hier die o. g. Richtwerte überschritten werden.</p> <p>Weiterhin sind die Ausführungen (S. 15 Zwischenbericht), dass eine flächendeckende Lärminderung nur langfristig erreicht werden kann, wenn konsequent entsprechende Maßnahmen bei zukünftigen verkehrlichen und städtebaulichen Planungen in die Abwägung einbezogen werden, unsererseits zu unterstützen.</p> <p>Das Ziel der Richtlinie ist nicht nur die Bekämpfung des Lärms in lauten Gebieten, sondern auch die Erhaltung der Ruhe in bisher (relativ) leisen Gebieten (Art. 8 Pkt. 1 Umgebungslärmrichtlinie). Dieser Aspekt, Schutz der sogenannten ruhigen Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms, bleibt in diesem Zwischenbericht unberücksichtigt.</p> <p>Aus siedlungshygienischer Sicht wäre wünschenswert, wenn nicht nur die Bestimmungen der EG-Umgebungslärmrichtlinie realisiert würden, sondern im Zuge der Maßnahmen der Lärmschutz auf die Gesamtlärmbelastung in der Umgebung abgestimmt würde.</p>	<p>Das Konzept der Lärminderung beinhaltet umsetzbare Maßnahmen für die Stadt Riesa. Pegelminderungen müssen nicht zwangsläufig eine Reduzierung von mindestens 3 dB(A) nach sich ziehen. Auch eine Minderung um weniger als 3 dB(A) kann sinnvoll für die Betroffenen sein. Es sollten alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, die zu Lärminderung führen, auch wenn sie nur einen kleinen Beitrag liefern.</p> <p>Die in den erwähnten Vorschriften enthaltenen Richt-/ Grenzwerte dienen der Lärmvorsorge im Rahmen von Baugenehmigungen und können so nicht auf den Lärmaktionsplan übertragen werden.</p> <p>Ruhige Gebiete sind nach Artikel 3 der Umgebungslärmrichtlinie von der Stadt/ Gemeinde festzusetzen. Die Arbeitsgruppe der EU-Kommission empfiehlt die Ausweisung ruhiger Gebiete in Ballungsräumen auf Gebiete mit Schwerpunkt auf Freizeit- und Erholung, die regelmäßig für die breite Öffentlichkeit zugänglich sind und die Erholung von den häufig hohen Lärmpegeln in der geschäftigen Umgebung der Städte bieten. Als ruhige Gebiete kommen somit großflächige Gebiete die durchgängig einen erlebaren Naturraum bilden. Der Behörde steht es frei, innerstädtische Erholungsflächen vor einer Zunahme des Lärms zu schützen.</p> <p>In der Stadt Riesa wurden im Rahmen der Lärmaktionsplanung keine ruhigen Gebiete festgesetzt. Es erfolgt keine Ergänzung im Lärmaktionsplan.</p>

Nr.	Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Private	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung/Beschlussvorschlag
1	Landratsamt Meißen Dezernat Technik Amt für Forst u. Kreis-entwicklung PF 10 01 52 01651 Meißen	11.06.2013 Seite 5/5	<p style="text-align: center;">5</p> <p>3. Belange Straßenbaulastträger</p> <p>Aus Sicht des Straßenbaulastträgers für Kreisstraßen bestehen Einwände zum vorliegenden Entwurf der Satzung.</p> <p>Von der Maßnahme werden mehrere Kreisstraßen berührt.</p> <p>Das Sächsische Straßengesetz regelt die Belange der Kreisstraßen und ist grundsätzlich zu beachten.</p> <p>Im vorliegenden Plan 1 wird der Untersuchungskorridor dargestellt. Danach wären keine Abschnitte der Kreisstraßen, für die der Landkreis Baulastträger ist, von der Untersuchung betroffen.</p> <p>Mit der Verkehrsfreigabe des Neubauabschnittes der Bundesstraße B 169 im September 2012 wurde die alte Trasse der B 169 über die OD Oelsitz nach Seerhausen zur Kreisstraße K8549 abgestuft. In den Rasterlärmkarten (Blatt 3.1 und 3.2 der Planung), die den Lärm durch Straßenverkehr darstellen, sind Abschnitte der neuen Kreisstraße K8549 ausgewiesen. Die Lärmfassung beruht hier auf einem Zeitraum, als hier noch der Bundesstraßenverkehr entlang führte. Dieser Teil der Planung ist aus Sicht des Landkreises abzulehnen. Es ist eine Klarstellung zum Untersuchungsbereich und soweit Teile der Kreisstraße K8549 tatsächlich mit betrachtet werden, eine Überarbeitung erforderlich.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Andreas Herr</p>	<p>Vom LfULG wurde der Kartierungskorridor auf Basis der Straßenverkehrszählung SVZ 2010 definiert. Da die Stadt Riesa einen Verkehrsentwicklungsplan besitzt, wurden die Werte abgeglichen und der Untersuchungsumfang geändert. Zu kartieren sind alle Hauptverkehrstraßen, die zum Zeitpunkt 2010/ 2011 eine Verkehrsbelastung von mehr als 8.200 Kfz/24 h besitzen. Zu diesem Zeitpunkt war der Neubauabschnitt der B 169 westlich der Rostocker Straße nicht in Betrieb. Die Umstufung in die Kreisstraße K8549 erfolgte erst im September 2012. In den Anlagen der Maßnahmenkonzeption wurde auf die Freigabe des Neubauabschnittes und die Entlastung der Ortslage Oelsitz verwiesen und dass keine weiteren kurzfristigen Maßnahmen erforderlich sind. Es erfolgt keine Änderung im Lärmaktionsplan.</p>

Nr.	Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Private	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung/Beschlussvorschlag
2	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Meißen PF 20 02 14 01657 Meißen	29.05.2013 Seite 1/2	<p>Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Meißen Postfach 20 02 14 01657 Meißen</p> <p>Große Kreisstadt Riesa Stadtverwaltung Rathausplatz 1 01589 Riesa</p> <p>Umsetzung der 2. Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie – Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von > 3 Mio. Kfz/Jahr im Gebiet der Großen Kreisstadt Riesa hier: Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit ihrem Schreiben vom 29.04.2013 wurde dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV), Niederlassung Meißen ein Zwischenbericht (Stand 22.03.2013) über die Umsetzung der 2. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie an Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von > 3 Mio. Kfz/Jahr (DfV = 8.200 Kfz/24 h bis 16.400 Kfz/24 h) im Gebiet der Großen Kreisstadt Riesa übergeben.</p> <p>Das LASuV ist als Straßenbaubehörde für die Planung, den Bau, die Erneuerung und die Verwaltung von Bundesstraßen in der Bauleit der Bundesrepublik Deutschland und Staatsstraßen in der Bauleit des Freistaates Sachsen betroffen, da es um die vom Verkehr auf der B 6, der B 169, der B 182 sowie der S 87 und der S 28 ausgehenden Lärmbeeinträchtigungen geht.</p> <p>Der Bereich der B 6 Seerhausen ist anbaufrei, deshalb bestehen keine Lärmbeeinträchtigungen.</p> <p>Als sogenannte Hotspot-Bereiche (hohe Anzahl Betroffener in Verbindung mit hohen Lärmpegeln) wurden im Rahmen der von Ihnen erstellten Lärmaktionsplanung sechs Aktionsbereiche ausgewählt, zu denen wir uns im Rahmen der Behördenbeteiligung wie folgt äußern:</p> <p>1. Aktionsbereich (AB) 1 – Strehlaer Straße/Lauchhamner Straße</p> <p>Der Ausbau der B 182 beginnt noch in diesem Jahr. Dazu sind passive Lärmreduzierungsmaßnahmen vorgesehen, zu denen wir gesetzlich verpflichtet sind.</p> <p>Seite 1 von 2</p> <p style="text-align: right;">  LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR FRIEDRICH SACHSEN EINGEGANGEN 07. JUNI 2013 Ihr/e Aufsprecher/-in Herr March Durchwahl Telefon +49 03521 7165-1223 Telefax +49 03521 7168 1498 e-mail: rechnername@fstr.sachsen.de Ihr Zeichen m Ihre Nachricht vom 25. April 2013 Akzeptanzzeit (bitte bei Antwort angeben) 24-35116845/2013 Meißen, 29. Mai 2013 </p> <p style="text-align: right;"> 1. Aktionsbereich Bf. B6, B169 Fr. S87 - S28 Anzeichen nach Vorausfahrt Kein Zugang für elektronische oder elektronisch ablesbare Dokumente </p>	<p>Anregungen und Hinweise zur Lärmvorsorge (B 182 und B 169) haben keinen Einfluss auf den Lärmaktionsplan bzw. sind bereits als Maßnahmen eingeflossen. Es erfolgt keine Änderung im Lärmaktionsplan.</p>

Nr.	Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Private	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung/Beschlussvorschlag
2	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Meißen PF 20 02 14 01657 Meißen	29.05.2013 Seite 2/2	<p>2. AB 2 - Ortsdurchfahrt Oelsitz</p> <p>Der Bau der B 169 Verlegung zwischen Riesa und Hof, 2. BA trug zur wesentlichen Entlastung der Ortsdurchfahrt bei. Mit der Verkehrsfreigabe findet auch eine wesentliche Entlastung der Ortsdurchfahrt Oelsitz statt. Durch das LASuV, NL Meißen werden in Oelsitz keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen vorgenommen</p> <p>3. AB 3 bis AB 6 – Chemnitzer Straße/Ange Straße/Grenzstraße/Berliner Straße/F.-List-Straße:</p> <p>Für diese Bereiche besteht keine Zuständigkeit des LASuV, NL Meißen. Deshalb sind von hier aus keine Lärmschutzmaßnahmen zu tätigen</p> <p>Mit dem Bau der B 169 OU Riesa durch die Chemnitzer Hölle erfolgten im Rahmen der Lärmvorsorge die Realisierung aktiver und passiver Lärmschutzmaßnahmen in Bereichen mit nachgewiesener Grenzwertüberschreitung auf Grundlage der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung (18. BlmSchV). Durch dieses Großvorhaben erfolgte eine entscheidende Entlastung von Innenstadtbereichen</p> <p>Die Staatsstraßen S 28 und S 87 im Stadtgebiet gehören nicht zu den vordergründig mit Lärmschutzmaßnahmen auszustaltenden Bereichen. Hier sind durch das LASuV auch keine entsprechenden Maßnahmen vorgesehen</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Dipl.-Ing. Ronald Faß Abteilungsleiter Planung und Straßenbau</p> <p>Seite 2 von 2</p>	

Nr.	Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Private	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung/Beschlussvorschlag
3	BUND Landesverband Sachsen e. V. Regionalgruppe für eine lebenswerte Umwelt Riesa c/o Jan Niederleig P.-Greifzu-Straße 13 01591 Riesa	03.06.2013 Seite 1/2	<p><i>F. Friedrich</i></p> <p>10. JUNI 2013 24661</p> <p>BUND BUND e.V. Regionalgruppe für eine lebenswerte Umwelt Riesa c/o Jan Niederleig, Paul-Greifzu-Straße 13, 01591 Riesa</p> <p>Stadtverwaltung Riesa z.Hd. Frau Oberbürgermeisterin Töpfer Stadtbauamt - Sachgebiet Stadtplanung Friedrich-Engels-Straße 13 01589 Riesa</p> <p>Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>Anregung zur Lärmkartierung und des Lärmaktionsplanes der Stadt Riesa Richtlinie 2002/49/EG Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm</p> <p>Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Töpfer,</p> <p>hiernach lege ich fristgemäß, im Namen und Funktion als Vorsitzender der BUND Regionalgruppe für eine lebenswerte Umwelt Riesa, schriftlich die Anregungen und Bedenken des BUND ein.</p> <p>Mir liegt die Lärmaktionsplanung der 2. Stufe Zwischenbericht vom 22.03.2013 vor. Die vorgeragenden Anregungen des BUND vom 18.12.2012 finden in der 2. Stufe keine Beachtung und wurden in keiner mit einbezogen! Die unter 4.3 Maßnahmen gegen Gewerbelärm gesäumte Stellungnahme, spiegelt sich in der Lärmaktionsplanung der 2. Stufe nicht wieder. Es fehlt die Beteiligung der zuständigen Überwachungsbehörden, wegen der Lärmüberschreitung der Elbe-Stahlwerke Ferapi GmbH im Dauerschallpegel in der Nacht von über 45 dB(A) im Bereich Umannstr. 13, Haidestr. 3 (Mischgebiet) und von über 42 dB(A) an den Messpunkten im Gucklitz (Wohngebiet).</p> <p>Die Stahlwerksbetreiberin hält seit über 19 Jahren die zulässigen Grenzwerte für Lärm nicht ein. Hierbei ist zu beachten, dass seit Beginn des Betriebes im Jahre 1994 kontinuierlich die festgelegten Grenzwerte für Lärm in der Nacht (ursprünglich ein äquivalenter Dauerschallpegel von 41 dB(A)) durch den Anhängenbetrieb überschritten werden. Durch die zuständige Behörde wurde deshalb die zulässige Grenzwert stetig zu Gunsten des Betreibers erhöht, auf zuletzt 46 dB(A).</p> <p>Diese Heraufsetzung des Grenzwertes ist Gegenstand des noch anhängigen Klageverfahrens, da mit der Erhöhung auf 46 dB(A) die eigentlich in der Umgebung von Wohngebieten geltende maximale Höhe eines Lärmgrenzwertes von 45 dB(A) noch überschritten wird. Streitfrage des anhängigen Klageverfahrens ist deshalb, ob die zuständige Behörde überhaupt die Berechtigung hat, einen denkt hohen Lärmgrenzwert in Wohngebieten festzusetzen.</p> <p>Entscheidend für den vorliegenden Zusammenhang ist aber, dass dieser zu Gunsten der</p> <p>weiter auf Seite 2</p> <p>BUND Landesverband Sachsen e.V. - RG Riesa Sachgebiet Umwelt Riesa c/o, Jan Niederleig Paul-Greifzu-Straße 13 01591 Riesa</p> <p>01571 Riesa Postfach 10 08 31 Tel.: 03721 73 22 55 Fax: 03721 73 62 83 E-Mail: bund.riesa@sachsen.de www.bund-sachsen.de</p> <p>Sitz der Landesgruppenstelle Bautzen - Chemnitz Tel.: 0371 35 14 77 Fax: 0371 30 14 98 www.bund-sachsen.de</p> <p>Der BUND Sachsen e.V. ist ein nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz anerkannter Naturschutzverband. Spenden können steuerlich geltend gemacht werden.</p> <p>1</p>	<p>Gewerbe- und Industrielärm werden über die anlagenbezogenen Regelungen des BImSchG und der TA Lärm behandelt. Die gesetzlichen Anforderungen an diese Anlagen sind in Genehmigungsverfahren fixiert und unterliegen der Überwachung durch die zuständigen Behörden. In den §§ 47 a – f BImSchG sind keine weitergehenden Anforderungen enthalten. Aus diesem Grund ist eine Lärmaktionsplanung für Gewerbelärm nicht erforderlich. Die Lärmaktionsplanung der Stadt Riesa behandelt ausschließlich die Themen Straßen- und Schienenverkehrslärm. Eine kumulative Betrachtung unterschiedlicher Lärmarten (Straße, Schiene) ist laut EU-Umgebungslärmrichtlinie und deren Berechnungsvorschriften nicht durchzuführen.</p> <p>Für die Überwachung und Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm ist die entsprechende Genehmigungsbehörde zuständig, ihr obliegt im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu Werkserweiterungen etc. die Entscheidung zur Zulässigkeit.</p>

Nr.	Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Private	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung/Beschlussvorschlag
3	BUND Landesverband Sachsen e. V. Regionalgruppe für eine lebenswerte Umwelt Riesa c/o Jan Niederleig P.-Greifzu-Straße 13 01591 Riesa	03.06.2013 Seite 2/2	<p style="text-align: center;">Satz 2</p> <p>Betreiberin und zulasten der Anwohner bereits erlaute <u>Grenzwert von 46 dB(A) im laufenden Betrieb nicht eingehalten wird.</u></p> <p>In dem schon erwähnten noch laufenden Klageverfahren mehrerer Anwohner gegen die Kapazitätsverlängerung waren Rechtsverstöße der Stahlwerksbetreiber im laufenden Betrieb zwar nicht Gegenstand der Urteilsfindung des Gerichts, dieses hatte vielmehr ausschließlich über die Rechtmäßigkeit der Kapazitätsverlängerung zu befinden. Das Gericht äußert sich in seinem Urteil vom 7.7.2010 (3K_1698/07) gleichwohl auch zur Einhaltung von Lärmgrenzwerten durch die Stahlwerksbetreiber (vgl. Urteilsansertigung, S. 50 f.):</p> <p><i>Ein weiteres erhebliches Problem stellen aus Sicht der Kammer die nächtlichen Lärmemissionen des Werks dar. Insofern hat die Anlagenänderung keine Verbesserung erbracht. Vielmehr wird der bisher schon über dem Grenzwert für ein Dorf- und Mischgebiet liegende, der unmittelbaren Werksanwohnern zugemessene Schallpegel, weiterhin festgeschrieben. Darüber hinaus zeigen auch die durchgeführten Abnahmemaßnahmen, dass selbst dieser Wert nur mit äußerster Disziplin der Mitarbeiter der Bäckereien (sowohl hinsichtlich des nächtlichen Geschäftserhaltens von Tochter der Werkshalle) eingehalten werden kann. Inwieweit hier eine zwischenzeitlich errichtete Lärmschutzwand im Bereich des Kühlturms eine Verbesserung gebracht hat - was von den Eltern bestritten wird - lässt sich nicht abschließend beurteilen. Diese ist aber auch nicht Gegenstand des eingriffenen Bescheids. Allerdings besteht eindeutig weiterer Verbesserungsbedarf, um langfristig ein Nebeneinander von industrieller Nutzung einerseits und dem Wohnen andererseits zu gewährleisten.</i></p> <p>Die Aussage des Gerichts, dass der festgesetzte, sehr hohe Lärmgrenzwert nur "mit äußerster Disziplin der Mitarbeiter" eingehalten werden kann, ist eine schön Umschreibung dafür, dass bereits geringfügige Fälle von Disziplinlosigkeit bei der Beachtung geltender Auflagen eine unmittelbare Überschreitung der geltenden Grenzwerte zur Folge haben. Tatsächlich ist zu konstatieren, dass bisher keine einzige durchgeführte Messung der Lärmemissionen den Nachweis erbracht hätte, dass die geltenden Lärmwerte für die Nacht eingehalten werden, vielmehr wurden stetige Grenzwertüberschreitungen festgestellt.</p> <p>Weiterhin fehlen in der Betrachtung die Paul-Greifzu-Straße, Ummannstraße, Heinrich-Schönberg-Straße sowie Anmerkungen zu notariell beschlossenen Lärmschutzwand entlang der Ummannstr. In der Anlage legt der BUND nochmals den kompletten Wortlaut der Antragungen vom 18.12.2012 bei. Abschließend weise ich nochmals darauf hin, sollten wissentlich Lärmgrenzüberschreitungen nicht in der Lärmaktionsplanung der geltenden Grenzwerte zur Folge haben. Tatsächlich ist zu konstatieren, dass bisher vorletzte verletzt werden, wurden die behördlichen Verantwortlichen zur Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG auf diese Missstände hingewiesen. Eine Beratung darauf hin, man habe die Rechtswidrigkeit des geplanten Beschlusses nicht erkennen können, ist somit ausgeschlossen.</p> <p>Durch die enorme Überschreitung der Lärmgrenzwerte für das Wohngebiet Gucklitz durch Ferapi sollte bei der Lärmkartierung und dem Lärmaktionsplan der Gesamtfläche, bestehend aus Industriefläme, Schienenfläche (Bahnstrecke zwischen Ferapi und dem Wohngebiet) und Straßenfläche (z. B. Rostocker Straße), berücksichtigt werden.</p> <p>Die Mitglieder der BUND Regionalgruppe Riesa sind geru bereit an der Verbesserung der Lärmemissionen mitzuwirken und unsere Hinweise in den Lärmaktionsplan einzubringen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Jan Niederleig Vorsitzender Regionalgruppe</p>	<p>Nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind in der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrs-aufkommen von mehr als 8.200 Kfz/ Tag zu berücksichtigen. Die genannten Straßen weisen Verkehrsbelastungen von weniger als 8.200 Kfz/24h auf. Die P.-Greifzu-Straße ist zwischen Rostocker Straße und Lauchhammer Straße derzeit mit etwa 4.200 bis 4.800 Kfz/ 24h belastet, die H.-Schönberg-Straße mit etwa 2.400 Kfz/24h (Verkehrszählung 2012) und somit nicht kartierungspflichtig. Es erfolgt keine Ergänzung im Lärmaktionsplan.</p> <p>Für die einzelnen Lärmarten (Straße, Schiene) gelten eigene Berechnungsvorschriften und sie sind somit getrennt zu betrachten.</p> <p>Der Hinweis zur Mitarbeit wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Private	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung/Beschlussvorschlag
4	Heinz und Ursula Türke Bahnhofstraße 14 01587 Riesa	20.05.2013 Seite 1/2	<p>22. MAI 2013 2360</p> <p>Heinz u. Ursula Türke, Bahnhofstr. 14, 01587 Riesa</p> <p>Riesa, 20.5.13</p> <p>Stadtverwaltung Riesa - Untere Verkehrsbehörde -</p> <p>Eingabe zur Überprüfung des Straßenlärms im Bereich Bahnhofstraße 12-34</p> <p>EINBEZOGEN</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir beantragen hiermit im Rahmen der Verkehrs- lärmaufprüfung eine Stadtklausur auch unserer Wohnzeile mit einbezirken, denn im Laufe der Jahre ist die Belebtheit und der damit verbundene Lärmaufspiegel unerträglich angestiegen. Man kann z. B. nachts kein Fenster mehr öffnen, weil sich der Schlafbereich der Wohnungen auf der Straßenseite befindet.</p> <p>Es gibt gleich 3 Lärmquellen, die überprüft werden müssen:</p> <p>1. Die <u>untere Bahnhofstraße</u> hat sich zu einer der am meisten befahrenen Durch- und Zufahrts- Straßen der Stadt entwickelt, und zwar bei Tag und Nacht! Es fahren nicht nur PKW, sondern es quälen sich auch die größten LKW in beide Richtungen durch die verhältnismäßig enge Straße.</p> <p>- 2 -</p>	<p>Nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind in der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 8.200 Kfz/ Tag zu berücksichtigen.</p> <p>Die Bahnhofstraße ist derzeit mit etwa 2.400 Kfz/ 24h belastet (Verkehrszählung 2012) und somit nicht kartierungspflichtig. Es erfolgt keine Ergänzung im Lärmaktionsplan.</p>

Nr.	Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Private	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung/Beschlussvorschlag
4	Heinz und Ursula Türke Bahnhofstraße 14 01587 Riesa	20.05.2013 Seite 2/2	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>2. Von der <u>Straßenbrücke</u> droht ein fast ununterbrochenes Rauschen in die Wohnungen, vor allem deshalb, weil die Fahrzeuge mit 100 km/h Tempo fahren dürfen.</p> <p>3. Über die nahe Eisenbahnbrücke dominieren die Züge, auch Güterzüge, Tag und Nacht mit unbegrenzter Geschwindigkeit, teils mit mehr als 100 km/h, ohne jegliche Lärmschutzvorrichtungen.</p> <p>Zielachlungsvoll!</p> <p>Im Interesse von ca. 120 Familien.</p> <p>Heinz u. Ursula Türke</p>	<p>Die B 169 ist Bestandteil der Lärmkartierung. Die Lärmkarte weist für die Bahnhofstraße 12 bis 34 einen Tag-Abend-Nacht (24h Wert, L_{DEN}) von 55 bis 60 dB(A) aus. Erklärtes Ziel des Lärmaktionsplanes ist es zunächst, Bereiche mit $L_{DEN} > 65$ dB(A) und $L_{Night} > 55$ dB(A) zu entlasten. Es erfolgt keine Betrachtung von Maßnahmen in dieser Stufe.</p> <p>Der Hinweis zur Temporeduzierung von 100 km/h auf 70 km/h wird zur Kenntnis genommen, wenngleich bereits zwischen der Abfahrt Berliner Straße/ Lauchhammer Straße und Brücke Tempo 70 gilt. Eine Temporeduzierung würde somit ausschließlich auf dem Brückenzug liegen.</p> <p>Maßnahmen gegen Schienenverkehrslärm sind seitens der Stadt Riesa sehr stark begrenzt. Einfluss kann bei der Bestellung von Fahrleistungen im Regionalverkehr (Qualitätsstandards) genommen werden oder eigene Finanzierungsmittel für Lärmschutzwände und deren Unterhalt bereitgestellt werden. Im Rahmen der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung erfolgte keine vertiefende Maßnahmenkonzeption.</p> <p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Ergänzung im Lärmaktionsplan</p>

Nr.	Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Private	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung/Beschlussvorschlag
5	Klaus-Dieter u. Doris Bunzel Dr.-Schneider-Str. 39b 01589 Riesa	07.05.2013 Seite 1/1	<p>Klaus-Dieter und Doris Bunzel Dr.-Schneider-Str. 39 b 01589 Riesa</p> <p>Stadtverwaltung Riesa Bürgerbüro</p> <p>56 SP1 22. MAI 2013 234</p> <p>Riesa 07.05.2013 -EINBEGÄNGEN</p> <p>Stadtverwaltung Riesa Poststelle</p> <p>1618, MDR</p> <p>Aktionsplan zur Lärmekämpfung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Bezug nehmend auf den Artikel in der SZ vom 30.04.13 „So kämpft Riesa gegen den Straßenlärm“ begrüßen wir als unmittelbare Anwohner der A.-Bebel-Straße die Vorschläge sehr und wünschen uns eine baldige Umsetzung einer 30-Zone und zwar von der Fußgängerampel bis zum Kreisverkehr. Wodurch wir eine wesentliche Verbesserung unserer Lebensqualität erfahren könnten.</p> <p>Im Bereich der beiden Supermärkte Netto und Lidl wäre damit gleichzeitig eine Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr gegeben.</p> <p>Die Unfallstatistik an der Kreuzung Bebel-/Scheider-Straße spricht für sich.</p> <p>Zur Lärmekämpfung, die wir besonders nachts bei Warenanlieferung (2.30 bis 4.00 Uhr) sehr zu spüren bekommen, müsste auch der Lidl-Markt mit ins Boot geholt werden.</p> <p>Der Parkplatz dieses Marktes überträgt den Lärm, wegen fehlendem Schallschutz besonders. An anderen Lidl-Standorten haben wir gesehen das auf den Parkplätzen Bäume oder Sträucher angepflanzt wurden. Damit würde auch noch ein Beitrag zur Luftverbesserung geleistet.</p> <p>Hat die Stadt Riesa hier beim Genehmigungsverfahren etwas versäumt, was man eventuell nachholen kann?</p> <p>Am Nettomarkt ist der Grünstreifen zur Straße sehr gut angelegt.</p> <p>Zum Thema Tempo 30 haben wir noch eine Anmerkung: Wäre eine Geschwindigkeitsbegrenzung am Spielplatz an der Dr.-Scheider-Straße nicht ratsam. Dieser Spielplatz ist immer sehr gut besucht, aber eben sehr gefährlich.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Doris Bunzel Klaus-Dieter Bunzel</p>	<p>Ausweitung der Tempo 30 wird nach Modellprojekt geprüft</p> <p>Der Lärmpegel durch den Betrieb des Marktes ist im Genehmigungsverfahren/ Bauantrag nach TA Lärm zu berechnen und zu beurteilen. Es wird auf die Lärmprognose im Rahmen des Genehmigungsverfahrens verwiesen. Es erfolgt keine Ergänzung im Lärmaktionsplan.</p> <p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Ergänzung im Lärmaktionsplan.</p>

Nr.	Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Private	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung/Beschlussvorschlag
6	Stadtverwaltung Riesa Stadtbauamt Hoch- und Tiefbau			es liegt keine Stellungnahme vor



Stadt Riesa

Lärmaktionsplanung der 2. Stufe

Endbericht 05.08.2013

DR. BRENNER
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

Beratende Ingenieure VBI für Verkehrs- und Straßenwesen



Dresden

Stadt Riesa

**Lärmaktionsplanung der 2. Stufe
Endbericht**

**DR. BRENNER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH
Dresden**

Impressum

Auftraggeber

Stadt Riesa
Rathausplatz 1
01589 Riesa

Auftragnehmer

DR. BRENNER
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH
Beratende Ingenieure VBI
für Verkehrs- und Straßenwesen
Kändlerstraße 1
01129 Dresden
Telefon (03 51) 853 40-0
Telefax (03 51) 853 49-77
Internet: www.brenner-ingenieure.de
E-Mail: info.dresden@brenner-ingenieure.de

Bearbeiter

Dipl.-Ing. Ina Weise

Dresden, 05.08.2013

INHALT

TEXT

	Seite
1 AUFGABENSTELLUNG	1
2 VORGEHENSWEISE LÄRMAKTIONSPLANUNG	3
2.1 Verfahrensablauf	3
2.2 Zuständige Behörde und Öffentlichkeitsbeteiligung	5
2.3 Untersuchungsgebiet	6
3 LÄRMKARTIERUNG STADT RIESA	7
3.1 Arbeitsgrundlagen	7
3.2 Berechnungsgrundlagen	8
3.2.1 Vorbemerkungen	8
3.2.2 Verkehrsbelastung Straßenverkehr	9
3.2.3 Verkehrsbelastung Schienenverkehr	11
3.3 Berechnungsergebnisse	11
3.3.1 Beurteilung der örtlichen Situation an Hand der Rasterlärmkarten	11
3.3.2 Beurteilung der örtlichen Situation an Hand der Betroffenheiten	13
4 MAßNAHMENPLANUNG	15
4.1 Maßnahmen gegen Straßenverkehrslärm	15
4.1.1 Aktive Maßnahmen	19
4.1.2 Passive Maßnahmen	20
4.1.3 Verkehrsorganisatorische Maßnahmen	21
4.1.4 Maßnahmen auf der Seite der Autofahrer	22
4.2 Maßnahmen gegen Schienenverkehrslärm	23
4.3 Maßnahmen gegen Gewerbelärm	23
4.4 Maßnahmen auf städtischer Ebene	24
4.5 Maßnahmen in den Aktionsbereichen	29
4.5.1 Aktionsbereiche Straßenverkehr	29
4.5.2 Aktionsbereiche Schienenverkehr	30
5 AKUSTISCHE WIRKUNGSPROGNOSE	30
6 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN	32
7 FINANZIERUNG	33
8 ZUSAMMENFASSUNG	35



ANLAGEN

Blatt

Anlage 1 – Lärmkartierung Straßenverkehr

Übersichtsplan und Untersuchungskorridor LfULG

1

Verkehrsbelastungen Straßenverkehr 2010

Stadtgebiet

2.1

B6, Seerhausen

2.2

Rasterlärmkarten Straßenverkehr 2010

Stadtgebiet, L_{DEN}

3.1

Stadtgebiet, L_{Night}

3.2

B6, Seerhausen, L_{DEN}

4.1

B6, Seerhausen, L_{Night}

4.2

Rasterlärmkarten Straßenverkehr 2010, Schwellwert

Stadtgebiet, L_{DEN}

5.1

Stadtgebiet, L_{Night}

5.2

B6, Seerhausen, L_{DEN}

6.1

B6, Seerhausen, L_{Night}

6.2

Betroffenheitsanalyse

Einwohnerstatistik

7.1 - 7.3

Flächenstatistik

8.1/ 8.2

Hotspot-Bereiche Stadtgebiet, L_{DEN}

9.1

Hotspot-Bereiche Stadtgebiet, L_{Night}

9.2

Anlage 2 – Lärmkartierung Schienenverkehr

Verkehrsbelastungen Schienenverkehr 2010

10

Rasterlärmkarten Schienenverkehr 2010

Stadtgebiet, L_{DEN}

11.1

Stadtgebiet, L_{Night}

11.2

Rasterlärmkarten Schienenverkehr 2010, Schwellwert

Stadtgebiet, L_{DEN}

12.1

Stadtgebiet, L_{Night}

12.2

Betroffenheitsanalyse

Einwohnerstatistik

13.1 - 13.3

Flächenstatistik

14.1/ 14.2

Hotspot-Bereiche, L_{DEN}

15.1

Hotspot-Bereiche, L_{Night}

15.2



Anlage 3 – Gebäudelärmkarten und Maßnahmenübersicht Straßenverkehr

Aktionsbereich 01, Strehlaer Straße/ Lauchhammer Straße

Gebäudelärmkarte, L_{DEN}	16.1
Gebäudelärmkarte, L_{Night}	16.2
Übersicht Maßnahmen	17

Aktionsbereich 02, Ortsdurchfahrt Oelsitz

Gebäudelärmkarte, L_{DEN}	18.1
Gebäudelärmkarte, L_{Night}	18.2
Übersicht Maßnahmen	19

Aktionsbereich 03, Chemnitzer Straße/ Lange Straße/ Grenzstraße

Gebäudelärmkarte Chemnitzer Straße/ Lange Straße, L_{DEN}	20.1
Gebäudelärmkarte Chemnitzer Straße/ Lange Straße, L_{Night}	20.2
Gebäudelärmkarte Lange Straße/ Grenzstraße, L_{DEN}	21.1
Gebäudelärmkarte Lange Straße/ Grenzstraße, L_{Night}	21.2
Übersicht Maßnahmen	22

Aktionsbereich 04, Berliner Straße

Gebäudelärmkarte, L_{DEN}	23.1
Gebäudelärmkarte, L_{Night}	23.2
Übersicht Maßnahmen	24

Aktionsbereich 05, F.-List-Straße

Gebäudelärmkarte, L_{DEN}	25.1
Gebäudelärmkarte, L_{Night}	25.2
Übersicht Maßnahmen	26

Aktionsbereich 06, R.-Koch-Straße/ A.-Bebel-Straße

Gebäudelärmkarte, L_{DEN}	27.1
Gebäudelärmkarte, L_{Night}	27.2
Übersicht Maßnahmen	28
Zusammenstellung	29

